

PETER LANDAU

Die Königswahl vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel

Am Königswahlrecht des Sachsenspiegels hat man sich in der Praxis wohl zuerst bei der Nachwahl Wilhelms von Holland 1252 orientiert.¹ Nach dem Bekanntwerden des Sachsenspiegels in Süddeutschland wurde in Augsburg um 1274/75 als oberdeutsche Umarbeitung der so genannte Deutschenspiegel (Spiegel deutscher Leute) verfasst, der nach seiner eigenen Reimvorrede für ganz Deutschland bestimmt war.²

In Bezug auf einen erheblichen Teil des Sachsenspiegels – ab Sachsenspiegel II.12.§13 – ist der Deutschenspiegel eine bloße Übersetzung, was auch für den Königswahlparagrafen zutrifft.³ Im Vergleich zum Urtext des Sachsenspiegels sind nur zwei Veränderungen hervorzuheben: erstens die

¹ Zum Königswahlrecht im Sachsenspiegel vgl. MEINE Studie 'EIKE VON REPGOW UND DIE KÖNIGSWAHL IM SACHSENSPIEGEL', ZRG Germ. Abt. 125 (2008) 18–49; hier zur Nachwahl Wilhelms von Holland in Braunschweig 1252, bei der zum ersten Mal ein Einfluss des Sachsenspiegels wahrscheinlich ist, p. 42f. mit Hinweis auf FRANZ-RAINER ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH, Studien und Texte 30, Hannover 2002) 95f. Eine von mir in meiner Arbeit noch nicht berücksichtigte neueste Theorie zur Entstehung des Kurkollegs entwickelt ALEXANDER BEGERT, *Das Kurkolleg als Schiedsgremium*, ZbayLG 66 (2003) 399–434. Sein Gedanke, dass das Vorrecht der im Sachsenspiegel genannten Reichsfürsten ursprünglich im Sinne eines Schiedsgremiums aufzufassen sei, berührt sich teilweise mit der von mir vertretenen Ansicht. Allerdings halte ich Begerts These, ein Wahlausschuss von sechs Hauptwählern sei mutmaßlich unter Otto IV. auf dem Hoftag von Würzburg 1209 eingesetzt worden, für eine durch keine Quelle zu begründende Hypothese. Wie viele anderen geht auch Begert davon aus (p. 410f. und 433), dass Eike sich seine Lehre von den 'sechs ersten an der Kur' nicht ausgedacht haben könne, da ihm sonst 'Hybris und Willkür' vorzuwerfen sei und sein Werk zudem keine Autorität gehabt haben könne, um die Reichsverfassung zu beeinflussen. Weshalb sollte man Eike nicht eine ähnliche Autorität zutrauen, wie sie zweifellos Gratian im kanonischen Recht hatte?

² Zum Deutschenspiegel vgl. neuestens DIETLINDE MÜNDEL-EVERLING: Art. *Deutschenspiegel*, HRG 21 (2008) 971f., außerdem CLAUDIETTER SCHOTT: Art. *Deutschenspiegel*, LexMA III (1986) 767f.

³ *Deutschenspiegel*, Landrecht, Art. 303 – ed. KARL AUGUST ECKHARDT: *Studia Iuris Teutonici*. Deutschenspiegel (Bibliotheca rerum historicarum. Studia 3, Aalen 1971) 330.

Anordnung der geistlichen Kurfürsten in der Reihenfolge von Mainz, Trier, Köln, was einer inzwischen wohl akzeptierten Rangordnung entsprach, mit der die ungewöhnliche Vorrangstellung des Trierers beseitigt wurde.⁴ Den Vorrang des Mainzers vor dem Trierer hat der Verfasser des Deutschenspiegels sicher schon in seiner Sachsenspiegelvorlage gefunden.

Zweitens ist bemerkenswert, dass der Deutschenspiegel anders als der Sachsenspiegel die Erzämter der Laienfürsten im Fall von Sachsen, Brandenburg und Böhmen nach dem jeweiligen Fürsten nennt, nicht aber wie im Sachsenspiegel voranstellt.⁵ Die Betonung der Erzämter durch das Voranstellen außer im Fall des Pfalzgrafen bei Rhein ist eine Besonderheit des Deutschenspiegels.⁶ Sie hängt damit zusammen, dass für Eike von Repgow die Erzämterlehre etwas Neues war, nach meiner Auffassung seine eigene Erfindung.⁷ Für die Redaktoren des Deutschenspiegels war es dagegen selbstverständlich, dass ein Kurfürst bereits mit einem Erzamt ausgestattet sein musste. Die im Sachsenspiegel verankerte Zweistufigkeit von irwelen (auswählen) durch das Plenum aller Fürsten und bi namen kiesen (küren) durch die Kurfürsten wird auch vom Deutschenspiegel übernommen, der vom ‚chiesen‘ durch alle Fürsten und anschließender ‚chur‘ durch die Kurfürsten spricht.⁸

Der *Schwabenspiegel*, der im Augsburger Franziskanerkloster um 1275 verfasst wurde,⁹ bringt dagegen erhebliche Veränderungen im Königswahlrecht des Sachsenspiegels in seinem Art. 130,¹⁰ wobei der Einfluss des kanonischen

⁴ *Deutschenspiegel*, Art. 303 (wie Anm. 3): „In des chaisers chur sol der erste sein, der psycholf von maentze, der ander von triere.“

⁵ *Deutschenspiegel*, Art. 303 (wie Anm. 3): „Under den laien ist der erste an der chure der pfallentzgrave von reine des reiches trugsaezte, der ander ist der hertzog von sachsen, des reiches marschalch. Der dritte der Marchgrave von Prannwurch, des reiches chamrer.“

⁶ Hierzu vgl. MEINE Arbeit 'Eike von Repgow' (wie Anm. 1) 32.

⁷ Diese These habe ich in MEINER Arbeit (wie Anm. 1) zu begründen versucht. Ich habe deshalb dort Eike von Repgow als 'juristischen Erfinder' bezeichnet.

⁸ *Deutschenspiegel*, Art. 303 (wie Anm. 3): „Den kaiser sullen chiesen des reiches vursten, alle pffaffen und alle layen. Die aber zem ersten an der chure sint benannt, die ensulln niht chiesen nach ir willen wan swen die vursten alle ze chunige erwelent, den sulln si benamen aller erste chiesen.“

⁹ Zum Schwabenspiegel vgl. allgemein KARIN NEHLSSEN v. STRYK: Art. *Schwabenspiegel*, LexMA VII (1995) 1603–1605. WINFRIED TRUSEN: *Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht*, ZRG Germ. Abt. 102 (1985) 12–59.

¹⁰ Für den Schwabenspiegel fehlt wegen der verwirrenden Überlieferungslage bisher trotz aller editorischen Bemühungen seit der ersten modernen Edition des Freiherrn v. Laßberg 1840 eine zuverlässige kritische Edition. Ich gehe bei meinen Zitaten u.a. von MS Zürich, Zentralbibliothek Z XI 302 aus, einer Handschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts. Die Ausgabe von FRIEDRICH v. LABBERG: *Der Schwabenspiegel* (Tübingen 1840) legt bei Art. 130 Landrecht (S. 63) ebenfalls den Zürcher Codex zugrunde, da die ansonsten von ihm verwendete Handschrift aus seinem eigenen Besitz zwischen Art. 129 und Art. 131 eine Lücke enthält. Bei den Zitaten aus der Zürcher Handschrift folge ich der Edition dieser Textform von KARL AUGUST ECKHARDT:

Rechts wie auch in anderen Bereichen ganz offensichtlich ist. Ich möchte im Folgenden eine Aufzählung dieser Veränderungen geben.

1.) Die wichtigste Veränderung ist die Siebenzahl der Kurfürsten, eine ungerade Zahl, was vom Autor ausdrücklich hervorgehoben wird, wodurch eine Pattsituation von jeweils drei Stimmen vermieden werden soll.¹¹ Es wird sogar der Hinweis gegeben, dass bei einem Verhältnis 3 : 4 die Minderheit der Drei einer Mehrheit der Vier folgen solle, da das Mehrheitsprinzip ‚bei aller Kur‘ – also auch im Bereich der Kirche – ‚Recht‘ sei.¹² Der Autor des Schwabenspiegels überträgt das *Mehrheitsprinzip* nachdrücklich aus dem kanonischen Wahlrecht in den weltlichen Bereich.

2.) Die *Vorrangstellung des Erzbischofs von Mainz* unter den geistlichen Kurfürsten wird erstmalig mit einem Erzamt begründet; er sei Kanzler ‚ze tuschem Lande‘.¹³ Deshalb stehe ihm die erste Stimme bei der Kur zu. Für die Erzbischöfe von Trier und Köln nennt der Schwabenspiegel noch kein Erzamt.

3.) Anders als im Sachsen- und Deutschenspiegel spricht der Schwabenspiegel von vier Laien als Kurfürsten. Es sind *Pfalzgraf, Herzog von Sachsen* und *Markgraf von Brandenburg*; außerdem aber noch der Schenke des Reiches, also in der Konsequenz der König von Böhmen, auf den aber nur durch das Erzamt angespielt wird.¹⁴ Der König von Böhmen wird als Wähler zumindest in der frühen Zürcher Handschrift des Schwabenspiegels nicht erwähnt.¹⁵ Das mag damit zusammenhängen, dass kurz vor 1275 bei der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König 1273 nach einer Urkunde Rudolfs vom 15.05.1275 der Anspruch des Königs Ottokar von Böhmen, der vom Bischof von Bamberg als Prokurator vertreten wurde, auf Teilnahme an der Wahl zurückgewiesen worden war, während man eine aktive Teilnahme Herzog

Schwabenspiegel. Langform Z (Bibliotheca rerum historicarum, Rechtsbücher 8, Aalen 1974). Art. 130 ist in dieser Handschrift Art. 133.

¹¹ *Schwabenspiegel Z*, Art. 133, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90: „dar umbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevallen, und vier an den andern, daz di dri den vrien volgen suln, und also sol ie div minner volge der merren volgen. Daz ist an aller kur recht.“

¹² Vgl. den Text Anm. 11.

¹³ *Schwabenspiegel Z*, Art. 13, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90: „der bischof von magenze ist kanzler ze tuschem lande, der hat die ersten stimme an der kur.“

¹⁴ *Schwabenspiegel Z*, Art. 133, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90: „under den leigen ist der erste an der stimme ze weln der phalzgrave von dem rine, des riches truhsaese, der sol dem kunge die ersten schulzeln tragen. Der ander ist der herzoge von sahsen, des riches marschalc, der sol dem kunge sin swert tragen. Der drite ist der margrave von brandenburch, des riches kamerare, der sol dem kunge wazzer geben. Der vierde daz ist des riches schenke, der sol dem kunge sinen becher tragen.“

¹⁵ Vgl. auch die Angabe in der Edition LABBERG (wie Anm. 10) zu Art. 133 bzw. 130, p. 63, Anm. 86, dass der Zürcher Codex am Rande einen Zusatz von einer späteren Hand aus dem Ende des 16. oder dem Anfänge des 17. Jahrhunderts bringt: „Der Herzog von Payern hat die vierde stimme an der chur.“

Heinrichs von Bayern, Bruder des Pfalzgrafen, an der Wahl zugelassen hatte.¹⁶ Allerdings sollten nach der Urkunde von 1275 die beiden Brüder, der Pfalzgraf und der Herzog, gesamthänderisch ein Stimmrecht *ratione ducatus* haben;¹⁷ andererseits spricht die Urkunde von sieben Fürsten mit einem Wahlrecht, was nur im Sinne von sieben Stimmen verstanden werden konnte.¹⁸ Zwischen 1273 und 1275 gab es folglich eine Tendenz zur Ersetzung des Königs von Böhmen durch den Herzog von Bayern, was sich auch an einer Stelle des Lehnrechts im Schwabenspiegel ablesen lässt, wo in zahlreichen Handschriften der Herzog von Bayern als siebter Wähler nach dem Markgrafen von Brandenburg in frühen Handschriften – jedoch nicht in der Zürcher Handschrift – genannt wird.¹⁹ Da man 1275 jedoch nirgendwo fand, dass das Amt des Mundschenken dem Bayernherzog zustehe, wird im Zürcher Codex des Landrechts die Zuständigkeit für das Schenkenamt gewissermaßen offen gelassen. Zahlreiche Handschriften des Schwabenspiegels nennen dagegen im Landrecht im Zusammenhang mit dem Schenkenamt den Herzog von Bayern als Wähler.²⁰

¹⁶ Diese Urkunde Rudolfs I., die sog. '*Declaratio de iure eligendi regem Romanorum*', liegt in kritischer Edition vor in: MGH, Leg. Sect. IV, Const. III, ed. JACOBUS SCHWALM (Hannoverae/Lipsiae 1904/06) 71f. (no. 83). Nach dieser Urkunde wurde in Augsburg zwischen den Vertretern König Ottokars von Böhmen und Herzog Heinrichs von Niederbayern sowie seines Bruders Ludwigs II. ein Streit über die *quasipossessio* eines Wahlrechts (*ius eligendi*) bei der Wahl des römischen Königs ausgetragen. Heinrich und Ludwig machten geltend, dass ihnen 'ratione ducatus Bawarie' ein Wahlrecht 'ex antiquo' zustünde, das bei der Wahl Richards von Cornwall 1257 und derjenigen Rudolfs I. 1273 ausgeübt worden sei. Zu dieser für die Geschichte des Königswahlrechts sehr wichtigen Urkunde vgl. KARL ZEUMER: *Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert*, HZ 94 (1905) 209–250, hier S. 235–237; ferner OSWALD REDLICH: *Rudolf von Habsburg* (Innsbruck 1903, ND Aalen 1965) 239–241. Text der Urkunde mit deutscher Übersetzung bei ARMIN WOLF: *Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298* (Idstein 2002) 171–173. Der Ausdruck 'quasipossessio' lässt klar erkennen, dass bei der Redaktion dieser bedeutenden Urkunde Einflüsse des römischen Rechts zu verzeichnen sind.

¹⁷ Vgl. den Text der Urkunde in Const. III (wie Anm. 16) 72: „vocibus eorumdem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Rom(anorum) habencium numero computatis.“

¹⁸ Vgl. den Text Anm. 17.

¹⁹ Schwabenspiegel Art. 86. Der Text nach den Handschriften Ks (MS Innsbruck, Universitätsbibliothek 498/1) und Kg (MS Gießen, Universitätsbibliothek 975) bei KARL AUGUST ECKHARDT (Hrsg.): *Schwabenspiegel*. Kurzform (MGH, Fontes iur. germ. antiqui, N.S. IV/II, ²Hannover 1974) 405: „Swen aber die tutschen fursten ze chunige erchiesent und swenne der ze rome nah der wihe vert so sint im die fursten mit im schuldich ze varn die in da erchorn habent ze chunige, daz ist ... der herzoge von baiern.“ Vgl. auch die Edition LABBERG: (wie Anm. 10) 173 mit Anm. 7. Danach wurde in Laßbergs Handschrift, die wohl vor 1290 zu datieren ist, der Herzog von Baiern später ausgelöscht; sein Name sei aber noch deutlich zu erkennen. Zur Lücke in der Zürcher Handschrift vgl. die Edition ECKHARDT (wie Anm. 10) 203 mit dem Hinweis, dass dort 'herzoge von bayern' von wesentlich späterer Hand eingetragen wurde.

²⁰ Vgl. die Edition ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 192: „Der vierde daz ist der herzog von baiern, des riches schenke.“ Zur Nennung von Böhmen oder Bayern in Art. 130 des Schwabenspiegels vgl. auch ERNST KLEBEL: *Studien zu den Fassungen und Handschriften des Schwabenspiegels*, MIÖG 44 (1930) 129–264, hier S. 188f.; ferner bereits

Ich halte jedoch die Erwähnung des Bayern nicht für einen Teil des Urtextes, sondern vielmehr gibt die im Zürcher Codex überlieferte Fassung die noch *unklare Rechtssituation von 1275* am besten wider, indem sie auf den siebten Wähler nur durch das Schenkenamt hinweist. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die Urkunde König Rudolfs in Augsburg selbst auf einem Hoftag ausgestellt wurde und die Augsburger Franziskaner bei Abfassung des Rechtsbuchs vielleicht über den Konflikt zwischen Böhmen und Bayern informiert waren. Die Textform des Zürcher Codex muss wegen der hier singulär vorhandenen Lücken sehr früh in der Genese des Schwabenspiegeltexes angesetzt werden.

Der Ausschluss des Böhmen wegen seiner nicht deutschen Herkunft wirkt insofern weiter, als der Schwabenspiegel ausdrücklich *deutsche* Abkunft (Eltern) bei jedem wahlberechtigten Laienfürsten fordert, sich allerdings auch mit *einem* deutschen Elternteil begnügen will.²¹

4.) Die Funktionen der vier Erzämter der Laienfürsten werden genau beschrieben. Der Pfalzgraf als Truchsess reicht dem König die erste Schlüssel, der Herzog von Sachsen als Marschall trägt für ihn sein Schwert, der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer soll dem König Wasser reichen, schließlich der Schenk den Becher des Königs übernehmen. Die Funktion der Erzämter wird somit zum ersten Mal plastisch geschildert.²²

5.) Der Schwabenspiegel enthält ferner ebenfalls eine Festlegung auf den *Wahlort Frankfurt*.²³ Hier sind Vorgespräche der Wähler vorgesehen, also eine

JULIUS FICKER: *Die Entstehungszeit des Schwabenspiegels* (Wien 1874) 36–53; auch in: *ders.*, *Ausgewählte Abh.*, hrsg. v. CARLRICHARD BRÜHL, Bd. 3 (Aalen 1981) 367–434, hier S. 400–417.

²¹ Vgl. Edition ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 192f.: „und nieman anders sul den chunich ze reht chiesen wan die vier, und die sulen tutsche man sein alle vier von vater und von muter oder von eintwederem.“ Übereinstimmend Langform Z, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90. Der Passus „oder von eintwederem“ fehlt in zwei Handschriften der Kurzform – Ordnung Ia nach Eckhardt, cf. ECKHARDT (wie Anm. 19) 193, und in der früheren Tambacher Handschrift des Schwabenspiegels, cf. KARL AUGUST ECKHARDT: (Hrsg.), *Schwabenspiegel*. Kurzform III, MGH, *Fontes iuris germ. antiqui*, N.S. IV/3 (Hannover 1972) 137. Wolf (wie Anm. 16) zitiert den Schwabenspiegeltext auf S. 174 ohne den erwähnten Passus nach der Tambacher Handschrift und zieht daraus S. 58 den Schluss, dass der Schwabenspiegel vom Herzog von Bayern anstelle des Königs von Böhmen als weltlichem Königswähler ausgegangen sei. Das würde jedoch eine spätere Interpolation im Text des Schwabenspiegels voraussetzen, was kaum anzunehmen ist. Der Passus wird durch die aus Augsburg stammende Zürcher Handschrift beglaubigt und dürfte zum Urtext des Schwabenspiegels gehört haben, wurde jedoch in der Zeit der Anerkennung des Herzogs von Bayern als Königswähler zwischen 1275 und 1290 aus dem Text entfernt. Zur Tambacher Handschrift vgl. auch ECKHARDT (wie Anm. 19) 10. Sie wird auf 1295 datiert und von Eckhardt in die Ordnung Ic eingegliedert. Die Entstehung dieser sog. Dritten Ordnung der Kurzform setzt Eckhardt auf das Jahr 1282 (S. 27). Vgl. auch KARL AUGUST ECKHARDT: *Rezension Klebel*, ZRG, *Germ. Abt.* 51 (1931) 566–568.

²² Vgl. den Text oben Anm. 14 nach der Zürcher Handschrift.

²³ Schwabenspiegel, Art. 129, ed. ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 191: „Als man einen chunich chiesen wil daz sol man tun ze franchenfurte.“ Übereinstimmend Langform Z, ed. Eckhardt (wie Anm. 10) 89.

Kandidatenauswahl im engeren Kreis, die nicht mehr wie noch im Sachsenspiegel von allen Fürsten getroffen wird.²⁴ Die Vorgespräche sind für die Wahl essentiell und sollen bei Weigerung zur Teilnahme auch durch Sanktionen erzwungen werden können. Durch den Erzbischof von Mainz können der Bann oder durch den Pfalzgrafen die Acht verhängt werden.²⁵ Die Einladung der übrigen Kurfürsten zu den Gesprächen wird als ‚gebieten‘ bezeichnet;²⁶ es genügt also keineswegs ein formeller eventuell auch nachträglicher Konsens zu einem Wahlakt.

6.) Die nicht zum Kreis der Kurfürsten gehörigen übrigen Laienfürsten können zu den Vorgesprächen eingeladen werden, haben aber kein subjektives Teilnahmerecht, da die Zahl der Eingeladenen ausdrücklich in das Ermessen der Kurfürsten gestellt wird.²⁷ Die Eingeladenen sind *Diskussionsteilnehmer*, aber nicht mehr wie im Sachsenspiegel *Stimmberechtigte bei einem Vorwahlakt*. Der Kreis der Kurfürsten ist somit jetzt das einzige Wählerkollegium, wenn auch noch nicht ein abgeschlossenes Konklave, wie es bei der Papstwahl vorgesehen ist.

7.) Schließlich hebt der Schwabenspiegel noch hervor, dass die Kurfürsten nach ihrem *Gewissen* wählen sollen, nicht etwa auf Grund von Bestechung oder etwa aus Rache. Alles andere wäre Unrecht; vor der Wahl ist von den Kurfürsten ein Eid zu leisten, dass sie ihrem Gewissen zu folgen bereit seien.²⁸ Lässt sich ein Kurfürst für seine Stimmabgabe entschädigen (ein Gut versprechen), macht er sich wegen der Vermögensvorteile der Simonie schuldig und verliert seine Kurstimme auf Dauer.²⁹ Auch in diesem Fall verarbeitet der Schwabenspiegel offenbar Anregungen aus dem kanonischen Recht wie

²⁴ Schwabenspiegel, Art. 130, ed. ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 193: „und swenne si chiesent so sulen sie ein sprache gebieten hinc franchenfurte.“ Übereinstimmend Langform Z, ed. Eckhardt (wie Anm. 10) 90, wo statt 'sprache' der Ausdruck 'gespraech' steht.

²⁵ EDITION ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 193: „die sol gebieten der bischof von mainze bi dem panne. So sol dar gebieten der phalnzgrave von reine bi der aechte.“ Übereinstimmend Langform Z, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90.

²⁶ Vgl. den Text Anm. 25.

²⁷ Edition ECKHARDT: *Schwabenspiegel*. Kurzform (wie Anm. 19) 193: „si sulen dar gebieten zu dem gespraech ir gesellen die mit in da welent und sulen darnach den fursten dar gebieten als vil als si ir gehaben mugent.“ Übereinstimmend Langform Z, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90.

²⁸ Edition ECKHARDT: *Schwabenspiegel*, Langform Z (wie Anm. 10) 90: „e daz die fursten kiesen so suln sie uf den heiligen swern daz sie durch gutes miete daz in geheizen si, oder gegeben si, noh durch liebe, noch durch leide, noch durch rache, niht enweln daz gevaerde heize, wan als in ir gut gewizzen sage.“ Übereinstimmend Schwabenspiegel, Kurzform, ed. ECKHARDT (wie Anm. 19) 193f. ohne das Wort 'rache'.

²⁹ Edition ECKHARDT: *Schwabenspiegel* Kurzform (wie Anm. 19) 194: „swer anders welt, wan als hie geschriben stat der tut wider got und wider reht, und wird ir einer dar nah uberreit, daz er gut hat gelobet ze nemene oder hat genomen, swer des uberreit wird als reht ist, daz ist symonie, der hat sin chur verlorn und sol si nimmer mere wider gewinnen und ist dar zu maeineide.“ Übereinstimmend Schwabenspiegel, Langform Z, ed. ECKHARDT (wie Anm. 10) 90.

insbesondere die Strafe der Absetzung nach C.1, q.1, c.8, beruhend auf can. 2 des Konzils von Chalcedon.³⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Schwabenspiegel zum ersten Mal ein rational klar geordnetes Königswahlrecht bietet, das eindeutig vielfach dem Muster des kanonischen Rechts folgt. Der Schwabenspiegel wurde später 1356 zur wichtigsten Rechtsquelle für die Goldene Bulle und erlangte somit für die deutsche Verfassungsgeschichte entscheidende Bedeutung. Er hat insbesondere drei Rechtsprinzipien in das deutsche Königswahlrecht eingeführt: 1.) die endgültige Festlegung auf die Zahl von sieben Kurfürsten, 2.) die klare Formulierung des aus dem kanonischen Recht übernommenen Mehrheitsprinzips und schließlich 3.) die Einheit des Wahlakts, wodurch ein späterer Konsens von nicht anwesenden Wahlberechtigten, wie er noch 1252 und 1257 erfolgt war, nicht mehr als rechtswirksam anerkannt werden konnte.

Wie im Bereich der Königswahl wird es für die künftige Forschung auch in anderen Fragen darauf ankommen, genauer als bisher den Weg vom Sachsenspiegel zum Schwabenspiegel zu verfolgen, wobei es sicher auch wesentlich auf die Herausarbeitung der Einflüsse des *Gelehrten Rechts* ankommen muss.

³⁰ C.1, q.1, c.8: „Si quis episcopus per pecuniam ordinationem fecerit, et sub precio redegerit spiritus sancti gratiam, que vendi non potest ... cui hoc attemptanti probatum fuerit, proprii gradus periculo subiacebit.“ Der zugrunde liegende Text c.2 des Konzils von Chalcedon bei JOSEPHUS ALBERIGO/PERIKLES P. JOANNOU (ed.): *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (Bologna 1973) 87f.